

# Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt:  
Joachim Böse

An alle Schulleitungen  
der öffentlichen allgemeinbildenden  
Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Zimmer E. 111

T (0421) 361 6550  
F (0421) 496 6550

E-Mail:  
joachim.boese@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
(40-20)

## Mitteilung Nr. 308/2020

Bremen, 09.11.2020

### **Umsetzung des Gesetzes für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)**

---

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 26.02.2020 haben wir Ihnen den Entwurf einer Handreichung zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes übermittelt. Vielen Dank für die bisher geleistete Arbeit bei der Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung.

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen darauf aufbauend die weitere Vorgehensweise vorstellen und Ihnen Handlungsempfehlungen bzw. -optionen zur Umsetzung an die Hand geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Torsten Klieme  
Leiter der Abteilung  
Schulamt Stadtgemeinde Bremen

## Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen

---

### **Wer muss eine vollständige Masernimpfung bzw. Immunität vorlegen und bis wann?**

Bei Personen, die bis zum 31.12.1970 geboren sind, sieht das Gesetz keinen entsprechenden Nachweis vor; alle anderen Personen müssen ihre Impfung oder Immunität nachweisen. Eine Ausnahme oder Befreiungsmöglichkeit aus religiösen Gründen sieht das Gesetz nicht vor. Der Gesetzgeber hat nach den Erfahrungen aus anderen Ländern mit einer Impfpflicht bewusst nur eine Ausnahme für Personen vorgesehen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren wurden und in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) tätig sind oder bereut werden (hierzu zählen Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Kinder und Jugendliche beschult und betreut werden), müssen ihre Impfung, Immunität oder eine bestehende Kontraindikation nachweisen.

Für alle, die nach Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 neu in eine Schule kommen, gilt die Nachweispflicht sofort; diejenigen, die dort schon vorher beschult wurden oder beschäftigt/tätig waren, haben den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen.

Legen die Betroffenen keinen Nachweis vor, dürfen sie gemäß § 20 Abs. 9 Satz 6 und 7 IfSG in den Gemeinschaftseinrichtungen weder betreut, noch beschäftigt, noch tätig werden. Für schulpflichtige Kinder und Jugendliche sieht das Gesetz diesbezüglich eine Ausnahme vor, das heißt, diese können die Schule trotz fehlenden Nachweises betreten.

### **In welcher Form ist ein solcher Nachweis zu erbringen?**

Kinder ab einem Alter von zwei Jahren und Erwachsene, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, müssen zwei Masern-Schutzimpfungen oder ein ärztliches Zeugnis über eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Die Immunität kann durch einen Bluttest (sog. Titerbestimmung) festgestellt werden. Die Kosten für ein ärztliches Attest müssen in der Regel von den Patient\*innen selbst bestritten werden. Liegt eine medizinische Kontraindikation vor, muss diese durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission. Wenn der Impfstatus unklar ist, sollten die Impfungen nachgeholt werden.

Vorgelegt werden können gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG:

### **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht;
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Wenn eine verpflichtete Person minderjährig ist, müssen die Sorgeberechtigten den Nachweis erbringen.

### **Wem gegenüber muss der Nachweis erbracht werden?**

§ 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG sieht vor, dass die Nachweise der Leitung der Schule vor Beginn der Betreuung oder Tätigkeit vorzulegen sind.

Mit Schreiben vom 25.02.2020 hat die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz der Freien Hansestadt Bremen die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, im Rahmen des Masernschutzgesetzes die Nachweisprüfung, die Dokumentation der Nachweisprüfung und die Benachrichtigung gemäß § 20 Abs. 9 Satz 4 IfSG durchzuführen. Damit ist die Senatorin für Kinder und Bildung in der Lage, die Schulen bei ihrer Aufgabe zu unterstützen. So erfasst das Personalreferat der Senatorin für Kinder und Bildung den Impfstatus für alle bei ihr ab dem 01.03.2020 beschäftigten Personen; die Schulen sind von dieser Aufgabe entlastet.

Die Senatorin für Kinder und Bildung darf auch Daten vom Schulärztlichen Dienst darüber übermittelt bekommen, dass ein vollständiger Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern vorliegt, soweit der Schulärztliche Dienst dies im Rahmen der Schuleingangs- bzw. Quereinstiegsuntersuchung feststellt. Sofern solche Daten vorliegen, werden diese ins Schülerverzeichnis eingespielt; eine nochmalige Prüfung entfällt dann.

### **Aus der Vorlage der Nachweise ergeben sich (bis zu) drei Schritte:**

1. Die Prüfung der Nachweise,
2. die Dokumentation des Prüfergebnisses und ggf.

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

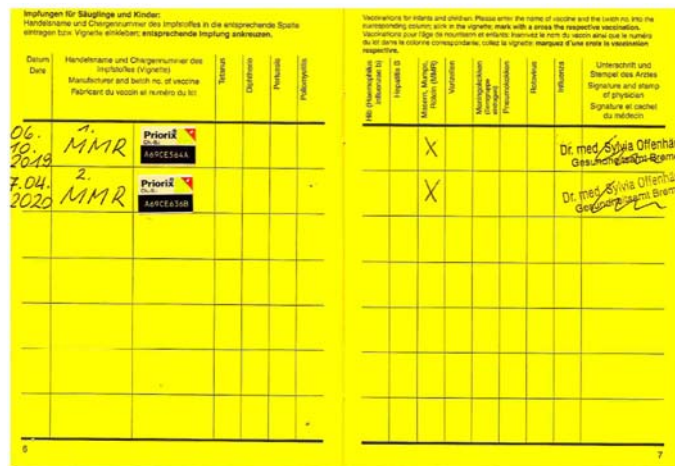
- die Benachrichtigung des Gesundheitsamts (wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständig werden kann).

**Allgemeines zur Nachweisprüfung**

Da nicht sichergestellt werden kann, dass Kopien der Impfausweise, die derzeit im Umlauf sind, fälschungssicher sind (Name der geimpften Person und Nachweis befinden sich nicht auf derselben Seite), reicht das Einreichen oder Vorlegen von Kopien bei Klassenlehrkräften, Schulverwaltungen und Arbeitgebern nicht aus. Es müssen Originalunterlagen geprüft werden. In der Regel wird sich die Prüfung auf die Prüfung des Impfausweises beziehen. Hier sind folgende Angaben zu überprüfen:

Der Impfausweis bietet eine Übersicht, wann jemand gegen was von wem geimpft wurde.

- Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln (MMR) eingetragen sind.
- Prüfen Sie, ob in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze stehen.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift einer Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.



Manchmal wird der Aufkleber (hier zu sehen mit dem Wirkstoff „Priorix“, einem Lebendvirus-Impfstoff gegen Masern, Mumps und Röteln, kurz „MMR“) nicht mit dem Hinweis MMR versehen. Dann kann anhand des angegebenen Wirkstoffs geschaut werden, ob eine Masernimpfung vorliegt. Gemäß den Angaben des Paul-Ehrlich-Instituts (Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel) werden Masern-Impfstoffe folgendermaßen bezeichnet:

- ProQuad
- Priorix
- Priorix-Tetra
- Masern-Impfstoff Mérieux
- M-M-RVAXPRO

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

Dokumente in einer anderen Sprache müssen nicht anerkannt werden. Offensichtlich gefälschte Dokumente oder offensichtliche Gefälligkeitsatteste dürfen nicht anerkannt werden. Die Personen, die solche Dokumente vorlegen, sollten darauf hingewiesen werden, dass das Gesundheitsamt dahingehend benachrichtigt wird, dass kein Impfnachweis vorgelegt wurde.

### **Der Impfstatus wird nach folgenden Kategorien im Schülerverzeichnis dokumentiert:**

- a) Kein Nachweis
- b) Noch nicht bearbeitet
- c) Vollständiger Impfschutz (2 Impfungen oder ärztlicher Nachweis über Immunität)
- d) Unvollständiger Impfschutz (1 Impfung)
- e) Ärztlicher Nachweis über das Vorliegen einer medizinischen (vorübergehenden) Kontraindikation
- f) Nachweis über vorhandene Immunität mit Laborbestätigung (Masern bereits gehabt)

Bei den Optionen d) und e) kann – soweit dies aus den Unterlagen ersichtlich ist – angegeben werden, bis wann der Impfschutz vervollständigt werden kann bzw. bis wann die medizinische Kontraindikation dauert.

### **Allgemeines zur Benachrichtigung des Gesundheitsamts**

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinischer Kontraindikation), ist unverzüglich das Gesundheitsamt darüber zu benachrichtigen, wenn es sich um schulpflichtige Personen handelt.

Für andere Personen gilt: Wird der Nachweis nicht vorgelegt, darf die Person nicht in einer Schule tätig werden. Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in einer Schule beschäftigt/tätig sind, müssen bis spätestens 31.07.2021 den Nachweis vorlegen. Wenn der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 vorgelegt wird oder ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, muss das Gesundheitsamt benachrichtigt werden.

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

Im Rahmen der Benachrichtigung des Gesundheitsamts müssen die folgenden Daten mit dem dafür vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Formular übermittelt werden:

- Name und Vorname,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie
- Angaben über bisher erhobene Nachweise zur Masernimpfung.

Die Benachrichtigung an das Gesundheitsamt erfolgt bei den Personen entsprechend Punkt 1.1 – 1.4 und 2.1 - 2.3 durch die Senatorin für Kinder und Bildung im Rahmen der allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 32 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO).

Die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes bei den Personen gemäß Punkt 1.5 und 2.4 hingegen (extern an Schulen tätige Personen), obliegt der Schulleitung.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der benachrichtigungspflichtigen Stelle bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert wurde.

Die wichtigsten Fragen und Antworten (FAQ) sind auf der Homepage des Gesundheitsamtes unter [www.gesundheitsamt.bremen.de/masern](http://www.gesundheitsamt.bremen.de/masern) zu finden.

## **1 Erfassung aller Personen, die nach dem 01.03.2020 neu an eine Schule gekommen sind**

**Hinweis: Die Erfassung aller Personen, die nach dem 01.03.2020 neu an die Schule gekommen sind, muss bis zum 27.11.2020 abgeschlossen sein.**

### **1.1 Erstklässler\*innen**

Sofern in der Schuleingangsuntersuchung festgestellt wird, dass ein vollständiger Impfschutz oder eine unbefristete Kontraindikation vorliegt, wird dieser Impfstatus vom Gesundheitsamt/Schulärztlichen Dienst direkt an die Senatorin für Kinder und Bildung übermittelt und in das Schülerverzeichnis eingespielt. In allen anderen Fällen erfolgt kein Eintrag. Die Schulleitung ist deshalb verpflichtet, bei allen Erstklässler\*innen im Schülerverzeichnis nachzusehen, ob der Impfstatus zu überprüfen ist. Bei fehlendem Nachweis werden die

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

entsprechenden Eltern von der Schule informiert und gebeten, bis zum **27.11.2020** ihrem Kind den Impfnachweis mit in die Schule zu geben, wo dieser überprüft und im Schülerverzeichnis dokumentiert wird.<sup>1</sup> Wahlweise können die Nachweise auch in Form einer Liste an die Senatorin für Kinder und Bildung gesendet werden, wo die Daten ins Schülerverzeichnis eingegeben werden.

### **1.2 Quereinsteiger\*innen**

Bei den Schüler\*innen, die während des laufenden Schuljahres neu in die Schule kommen, findet die Prüfung des Impfstatus durch die Schulleitung statt. Die Eltern werden von der Schule informiert und gebeten, **jeweils innerhalb von drei Wochen** ihrem Kind den Impfnachweis mit in die Schule zu geben. Dort wird dieser von der Schulleitung geprüft und das Ergebnis entweder direkt in das Schülerverzeichnis eingetragen oder alternativ auf der dafür vorgesehenen Klassenliste<sup>2</sup> vermerkt und an die Senatorin für Kinder und Bildung geschickt, wo die Dokumentation dann im Schülerverzeichnis vorgenommen wird.

### **1.3 Lehrkräfte, Referendar\*innen und weiteres über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigtes Personal**

Eine Überprüfung von ab dem 01.03.2020 neu eingestellten Lehrkräften sowie von sonstigem über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigten Personal ist nicht erforderlich, da diese bereits bei ihrer Einstellung einen Masernimpfnachweis gegenüber dem Personalreferat der Senatorin für Kinder und Bildung erbracht haben. Dasselbe gilt für Referendar\*innen, die ohne einen Nachweis gegenüber dem Landesinstitut keiner Schule zugewiesen werden. Sofern die Schulen vorab Gespräche mit solchen Personen führen, werden sie gebeten, bereits auf diese Einstellungsvoraussetzung hinzuweisen.

Der Masernimpfstatus wird von der Senatorin für Kinder und Bildung ins Schülerverzeichnis eingetragen und kann dort jederzeit von der Schulleitung eingesehen und überprüft werden.

### **1.4 Über Träger beschäftigtes Personal**

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat mit allen Trägern, deren Personal an Schulen tätig ist, die Vereinbarung getroffen, dass diese ebenfalls nur Personal einstellen, das einen Impfnachweis erbringt. Die Träger wurden gebeten, von neu eingestelltem Personal den

---

<sup>1</sup> In der ersten Handreichung vom 26.02.2020 war ursprünglich vorgesehen, die Nachweise innerhalb der ersten zwei Wochen nach Schulbeginn zu erbringen. Aufgrund der Corona-Pandemie und des damit einhergegangenen verzögerten Starts der Überprüfungen wurde die Frist bis zum 27.11.2020 verlängert.

<sup>2</sup> Die Klassenliste ist im Schülerverzeichnis wie folgt zu finden: Schülerverzeichnis -> Menü -> Drucken-Auswerten -> Klassen-Berichte -> SFBKlassenliste Masernschutz Nachweis

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

Original-Impfausweis zu prüfen und der Senatorin für Kinder und Bildung gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass ein ausreichender Masernschutz vorliegt. Zur Weitergabe der impfstatusbezogenen Daten ist eine Einwilligungserklärung von den Beschäftigten erforderlich. Alternativ können die Originale auch direkt bei der Senatorin für Kinder und Bildung in den festgelegten Sprechzeiten vorgelegt werden. Entgegen der Aussage aus der ersten Handreichung vom 26.02.2020 dürfen keine Kopien der Impfausweise gefertigt werden. Der Senatorin für Kinder und Bildung ist eine Dokumentation anhand einer Liste vorzulegen. Ohne die Bestätigung durch den Arbeitgeber bzw. der Vorlage der Originale durch die Person selbst gegenüber der Senatorin für Kinder und Bildung ist eine Beschäftigung in Schule nicht möglich.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Daten der an Schulen über Träger beschäftigten Personen im Schülerverzeichnis stets aktuell zu halten, damit die Senatorin für Kinder und Bildung diese dokumentieren kann.

Die Schulleitungen sind gehalten, den Impfstatus der ab dem 01.03.2020 neu über Träger in Schule beschäftigten Personen bis zum **27.11.2020** im Schülerverzeichnis zu überprüfen. Die Schulleitung hat sicherzustellen, dass Personen ohne ausreichenden Impfschutz die Schule nicht mehr betreten und an die Senatorin für Kinder und Bildung gemeldet werden.

### **1.5 An Schulen tätige Personen (Externe)**

Externe Personen (z.B. ehrenamtlich Tätige oder Praktikant\*innen), die ab dem 01.03.2020 regelmäßig an einer Schule tätig sind, haben ebenfalls einen Nachweis über ihren Impfschutz bzw. über ihre Immunität oder eine bestehende Kontraindikation zu erbringen.

Da die Senatorin für Kinder und Bildung nicht feststellen kann, wer über das Schulpersonal hinaus an Schulen tätig ist, bleibt die Erfassung dieser Personengruppe und die Prüfung der von ihr vorzulegenden originalen Nachweise Aufgabe der Schulleitungen.

Eine Person ist regelmäßig in der Schule tätig, wenn sie nicht nur für wenige Tage und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Maßgeblich für eine Nachweispflicht für Externe ist, dass alle drei Voraussetzungen erfüllt sind.

Konkret bedeutet das:

1. Wer unregelmäßig an bis zu 3 Tagen bis zu 3 Stunden im Jahr an einer Schule tätig ist, unterliegt keiner Nachweispflicht.



## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

2. Wer regelmäßig für ein paar Stunden im Jahr an einer Schule tätig ist, unterliegt der Nachweispflicht.

Bei der Prüfung, ob eine Nachweispflicht für Externe vorliegt, ist jeweils nur die eigene Schule zu betrachten. Eine Nachweispflicht für Externe ergibt sich nur im schulischen Zusammenhang mit der jeweiligen Tätigkeit.

### **Beispiele:**

#### **Nicht „tätig“ und damit keine Nachweispflicht:**

- Teilnehmer\*innen externer Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Schule, z. B. im Rahmen von Beiratssitzungen, Bürgerversammlungen, Theater- und Musikaufführungen, Kunstausstellungen
- ABER: Eltern, die über mehrere Wochen regelmäßig an den Vorbereitungen einer Theater- oder Musikaufführung mit Schüler\*innen beteiligt sind, unterliegen der Nachweispflicht
- Pressevertreter\*innen
- Nutzer\*innen einer in Schule betriebenen Stadtteilbibliothek

#### **Nicht „regelmäßig“ und damit keine Nachweispflicht:**

- Teilnehmer\*innen unregelmäßiger interner Veranstaltungen der Schule, z. B. Elternsprechtage, Schulfeste, Projektstage
- Eltern, die bis zu drei Tage im Schuljahr hospitieren

#### **Regelmäßig, aber nur kurz und damit keine Nachweispflicht:**

- Bringdienste/Zusteller\*innen
- Monteure/Handwerker
- ABER: Bei längeren Bauprojekten, die in unmittelbarer Nähe zu den Schüler\*innen stattfinden, besteht eine Nachweispflicht.
- Dozentinnen und Dozenten während der Hospitation von Studierenden im Rahmen des Praktikums

#### **Nachweispflicht, da regelmäßig und nicht nur kurz:**

- Teilnehmer\*innen (z. B. Elternsprecher\*innen, Elternbeiräte) regelmäßiger interner Veranstaltungen im schulischen Zusammenhang, z. B. Schul-, Fach- und sonstige Konferenzen

### **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

- Hausmeister, Reinigungskräfte, Caterer-Personal, Pflegedienst, Sozialarbeiter\*innen, ‚Zahnfee‘, Ersatz- und Springerkräfte, Bibliothekspersonal etc.
- Eltern, die mehr als drei Tage im Jahr hospitieren
- Kräfte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (FSJ/BfD)
- Gastschüler\*innen
- Referendar\*innen
- Praktikant\*innen

Die Schulleitungen sind aufgefordert, die Daten derjenigen externen Personen zu erfassen und ins Schülerverzeichnis einzutragen, die oben genannte Voraussetzungen erfüllen. Die Personen müssen über ihre Pflicht zum Nachweis ihres Impfschutzes (bzw. Immunität oder Kontraindikation) informiert werden.

Werden innerhalb der gesetzten Frist Nachweise vorgelegt, sind diese von der Schulleitung im Schülerverzeichnis zu dokumentieren. Sollte kein ausreichender Masernschutz vorliegen, dürfen die Personen nicht in der Schule tätig werden. Sind sie bereits tätig, dürfen sie die Schule nicht mehr betreten und **das Gesundheitsamt ist von der Schulleitung zu benachrichtigen**. Das entsprechende Formular befindet sich auf der Website des Gesundheitsamts Bremen: [https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3\\_Hygiene\\_Formular\\_20\\_Masern\\_26.pdf](https://www.gesundheitsamt.bremen.de/sixcms/media.php/13/3_Hygiene_Formular_20_Masern_26.pdf)

## **2 Erfassung aller Personen, die bereits vor dem 01.03.2020 in Schulen betreut wurden oder beschäftigt/tätig waren**

**Hinweis: Der Zeitpunkt für die Erfassung aller Personen, die vor dem 01.03.2020 in der Schule betreut wurden oder beschäftigt/tätig waren, ist von den Schulen an mehreren Terminen vorzunehmen**

### **2.1 Bestandsschüler\*innen**

Die Schulleitungen händigen den Klassen- bzw. Kurslehrkräften die entsprechenden Klassen- bzw. Kurslisten<sup>2</sup> aus. Die Schulleitungen/Lehrkräfte informieren die Schüler\*innen und Eltern (z. B. Elternsprechtage, Brief oder E-Mail) darüber, dass die Schüler\*innen bis zu einer durch die Schule gesetzten Frist der jeweiligen Lehrkraft den Impfausweis oder ein ärztliches Attest (Kontraindikation oder Immunität) vorzulegen haben. Die Lehrkräfte sind gehalten, die Nachweise zu prüfen und in der Klassen- bzw. Kursliste zu dokumentieren, welches

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

Ergebnis die Prüfung ergab. Der Abfragezeitpunkt wird von der Schule festgelegt und kann Kohortenweise oder vollumfänglich getätigt werden. Die ausgefüllten Klassen- bzw. Kurslisten müssen von den Schulleitungen jedoch spätestens bis zum 28.05.2021 in einem verschlossenen Briefumschlag an das Masernteam bei der Senatorin für Kinder und Bildung übermittelt werden:

Alternativ kann die Schulleitung selbst die Daten über das Schülerverzeichnis eingeben. Eine Kategorie zum Masernschutz wurde mittlerweile ins Schülerverzeichnis implementiert.

### **Bitte beachten Sie:**

Bei dem Impfstatus der Schüler\*innen und Beschäftigten handelt es sich um besonders schützenswerte personenbezogene Daten. Bei der Erfassung der Nachweise haben die Lehrkräfte daher sicherzustellen, dass der Datenschutz gewährleistet ist:

- Die Erfassung ist einzeln vorzunehmen, so dass die Schüler\*innen untereinander nicht ihren Impfstatus erfahren.
- Es dürfen keine Kopien von Impfausweisen erstellt oder Impfausweise einbehalten werden.
- Die Erfassung/Dokumentation ist ausschließlich in der dafür vorgesehenen Klassenliste vorzunehmen. Private Aufzeichnungen, Notizen oder Listen sind unzulässig.
- Die Lehrkräfte haben über den Impfstatus ihrer Schüler\*innen Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber ihren Kolleg\*innen.

Entscheidet sich die Schulleitung dafür, die Dokumentation im Schülerverzeichnis selbst vorzunehmen, hat nach Eingabe der Daten eine datenschutzkonforme Vernichtung der Impfdokumentationen (Klassen- bzw. Kurslisten) zu erfolgen.

Verstöße gegen den Datenschutz sowie der Missbrauch personenbezogener Gesundheitsdaten werden disziplinarrechtlich geahndet.

## **2.2 Bestandslehrkräfte, Referendar\*innen und weiteres über die Senatorin für Kinder und Bildung beschäftigtes Personal**

Bei den bereits Beschäftigten werden die Nachweise zur Vorlage von der Schulleitung angefordert. Nach der Prüfung des Nachweises wird das Ergebnis entweder durch die Schulleitung im Schülerverzeichnis dokumentiert oder wahlweise in Form einer Liste postalisch in einem verschlossenen Briefumschlag an die Senatorin für Kinder und Bildung bis zum 29.01.2021, 26.03.2021 und 28.05.2021 gesendet, wo dann die Dokumentation im Schülerverzeichnis vorgenommen wird. Eventuell anfallende Listen sind wie bereits oben beschrieben datenschutzkonform zu vernichten.

## **Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen der Stadtgemeinde Bremen**

---

Darüber hinaus haben Beschäftigte an Schulen die Möglichkeit, ihre Nachweise bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu den angegebenen Sprechzeiten persönlich vorzulegen. An Schulen beschäftigtes Personal, das bis zum 31. Juli 2021 keinen Impfnachweis erbracht hat, wird von der Senatorin für Kinder und Bildung ans Gesundheitsamt gemeldet.

### **2.3 Über Träger beschäftigtes Personal**

Siehe Punkt 1.4 – nur mit verlängerter Frist.

Die Träger haben bis zum 26. März 2021 nach oben beschriebenen Verfahren die Möglichkeit, bei der Senatorin für Kinder und Bildung nachzuweisen, dass ein ausreichender Masernschutz ihres beschäftigten Personals vorliegt.

Die Schulleitungen sind gehalten über die Träger den Impfstatus der in Schule beschäftigten Personen bis zum 26. März 2021 im Schülerverzeichnis zu überprüfen und Personen mit unzureichendem Impfschutz der Senatorin für Kinder und Bildung zu melden.

### **2.4 An Schulen tätige Personen (Externe)**

Siehe Punkt 1.5 – nur mit verlängerter Frist.

Bereits an Schulen tätige externe Personen haben bis zum 26. März 2021 nach oben beschriebenen Verfahren die Möglichkeit, einen Impfnachweis gegenüber der Schulleitung zu erbringen. Geschieht dies nicht, ist ihnen der weitere Zutritt zur Schule durch die Schulleitung zu untersagen und das Gesundheitsamt zu informieren.

### **Übersendung der Ergebnisse zum erhobenen Masernimpfstatus an die Senatorin für Kinder und Bildung:**

Die von den Schulen an die Senatorin für Kinder und Bildung übermittelten Listen werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Masernteams in der Schulverwaltungssoftware erfasst und sind von den Schulleitungen einsehbar.

Bitte senden Sie die Listen in einem verschlossenen Briefumschlag mit folgender Anschrift an:

-Vertraulich-

Masernteam, Referat 40

Die Senatorin für Kinder und Bildung

**Umsetzung des Masernschutzgesetzes an den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen  
der Stadtgemeinde Bremen**

---

Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen ab sofort die nachfolgend aufgeführten Kolleginnen und Kollegen vom „Masernteam“ telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

[masernschutz@bildung.bremen.de](mailto:masernschutz@bildung.bremen.de) gerne zur Verfügung:

**Leitung:**

Herr Joachim Böse

Tel.: 361-6550, Rembertiring 8-12, 28195 Bremen

**Koordination:**

Herr Christian Winter

Tel.: 361-65992, An der Weide 50, 28195 Bremen

**Sachbearbeitung:**

Frau Aline Tchaparian

Tel.: 361-76919, An der Weide 50, 28195 Bremen

Frau Rojin Ibrahim

Tel.: 361-18172, An der Weide 50, 28195 Bremen

**Besuchsanschrift:**

An der Weide 50 (Postamt 5; 3. Etage), 28195 Bremen

**Sprechzeiten:**

Montag bis Freitag: 9.00 Uhr – 14.00 Uhr nach Vereinbarung